



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 10.12.2012 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

53. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie betreffend die Rechnungsfreigabe beschlossen:

Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs. 1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Drittmittelbereichs, die im Zusammenhang dem jeweiligen Drittmittelprojekt stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

Anbotslegung, Projekteinreichung und Vertragsabschluss

DekanInnen, ZentrumsleiterInnen und ForschungsplattformleiterInnen sind mit Funktionsübernahme bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit stehen, für die Universität Wien zur Anbahnung bzw. zum Abschluss eines Drittmittelprojekts zu schließen. Dabei gilt bis Euro 100.000,- die einfache Unterfertigung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter bzw. die Forschungsplattformleiterin/den Forschungsplattformleiter. Sofern die Dekanin/der Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter als die Projektleiterin/der Projektleiter fungiert, sind Anbote, Einreichungen

und Verträge von der/dem jeweils zuständigen VizedekanIn/stellvertretenden ZentrumsleiterIn zu unterzeichnen. Sofern die Leiterin der Forschungsplattform/der Leiter der Forschungsplattform als die Projektleiterin/der Projektleiter fungiert, sind Anbote, Einreichungen und Verträge unabhängig von der Betragsgrenze vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats mit zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte ab Euro 100.000,- sind durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats zu fertigen. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Forschung und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Die Betragsgrenzen gelten nicht nur für Vertragsabschlüsse, sondern auch für Anbotslegungen und Projekteinreichungen. Dabei gilt als relevanter Betrag das durch die Universität Wien angebotene Projektvolumen (inklusive in-kind-Beiträge) vor Anwendung einer Förderquote bzw. der von der Universität verantwortete Betrag (z. B. als Koordinatorin). Vor jeder Projekteinreichung ist die Dienstleistungseinrichtung Forschungsservice und Nachwuchsförderung so zeitgerecht und umfassend zu informieren, dass die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. die zuständige Zentrumsleiterin/der zuständige Zentrumsleiter bzw. das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied nötigenfalls eingebunden werden kann.

Vor Unterzeichnung ist zu prüfen, ob die für die Projektleitung vorgesehene Person über ein Arbeits- oder Dienstverhältnis an der Universität Wien während der voraussichtlichen Laufzeit des Projekts verfügt, welches Aufgaben in der Forschung vorsieht. Ist ein solches Dienstverhältnis nicht gegeben, ist die für die Projektleitung vorgesehene Person nicht berechtigt, ein Drittmittelprojekt an der Universität Wien zu beantragen. Davon sind auch Personen umfasst, deren Anstellung durch das beantragte Projekt finanziert wird (von der Regelung ausgenommen sind SelbstantragstellerInnen beim FWF). Davon abweichend sind emeritierte, im Ruhestand befindliche und pensionierte UniversitätsprofessorInnen, ao. UniversitätsprofessorInnen und assoziierte ProfessorInnen berechtigt, Drittmittelprojekte zu beantragen, die sich auf die erste Zeit nach dem Ende ihres aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erstrecken (in der Regel bis zu fünf Jahren nach Ende des aktiven Dienst- und Arbeitsverhältnisses). Die ProjektleiterInnenbevollmächtigung (siehe unten) wird ab dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses auf Vorschlag der zuständigen Dekanin/des zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Zentrumsleiterin/des zuständigen Zentrumsleiter auf eine andere Person, die sich im aktiven Dienststand befindet, übertragen bzw. ausgestellt. Auf die Kettenvertragsproblematik ist zu achten, wobei im Zweifel Rücksprache mit der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung (Personaladministration) zu halten ist.

Rechtsgeschäfte nach Vertragsabschluss (ProjektleiterInnenbevollmächtigung)

ProjektleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen können vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats bevollmächtigt werden, Rechtsgeschäfte für die Universität Wien im Rahmen eines Drittmittelprojekts gemäß § 27 Abs. 2 UG zu schließen. Diese Rechtsgeschäfte müssen für die Projektdurchführung zweckmäßig sein.

Die ProjektleiterInnenbevollmächtigung umfasst nicht:

- Folgeverträge und Vertragserweiterungen, d. h. Verpflichtungen, die über Dauer und Ausmaß des Projektes hinausgehen;
- MTA (material transfer agreements);
- CDA (Vertraulichkeitsvereinbarungen);
- Konsortialverträge, die Bestandteile der Förderverträge sind;
- allgemeine Kooperationsvereinbarungen (Memoranda of Understanding, Letters of Intent u. ä.), die über den Projektinhalt hinausgehende Auswirkungen haben, sowie
- alle Verträge, aus denen zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze vom Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Projektleiterin/den Projektleiter (bzw. einer bevollmächtigten Stellvertreterin/einem bevollmächtigten Stellvertreter). Diese Betragsgrenze gilt auch für den Abschluss von Werkverträgen. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung entweder durch die/den bevollmächtigte/n StellvertreterIn oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter (bzw. dessen oder deren StellvertreterIn). Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 100.000,- bedürfen einer Gegenzeichnung durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Forschung und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die Projektleiterin/den Projektleiter betreffen, sind jedenfalls entweder durch die bevollmächtigte Stellvertreterin/den bevollmächtigten Stellvertreter oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter zu fertigen, insb. Auszahlungen/Refundierungen an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen intern einer Zweitzeichnung entweder durch die bevollmächtigte Stellvertreterin/den bevollmächtigten Stellvertreter oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä., an denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Forschung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten die gleichen Betragsgrenzen wie für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die jeweils bevollmächtigten Personen in den jeweils festgelegten Konstellationen erfolgen kann.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l